

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtagsblatt. 1831-1864 1831

65 (26.6.1831)

Landtagsblatt.

Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1831.

N^o. 65.

Karlsruhe 26. Juni.

Vorläufige Nachrichten aus den Sitzungen der
zweiten Kammer.

Karlsruhe, den 23. Juni 1831.

Nach Eröffnung der heutigen 45. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer nimmt der Abg. v. Ißstein das Wort, um einige Fragen an die Regierungskommission zu stellen, und spricht: „Die zuverlässige Kunde, daß in den ersten Tagen des Monats Juli mehrere Tausend Mann k. k. österreichische Truppen auf der Straße von Heidelberg nach Mannheim gegen Mainz ziehen werden, und in der dortigen Gegend, besonders in meinem Wahlbezirke, einquartirt und verpflegt werden sollen, veranlaßt mich, an den Hrn. Chef des Minist. des Innern folgende Fragen zu stellen:

1) Wie lange der Vertrag noch dauere, Kraft dessen die Bürger Badens die Soldaten des österreichischen Kaiserstaates um gewisse und geringe Preise bei ihrem Marsche durch das Land verpflegen müssen.

2) Ob sich dieser Vertrag nur auf die gewöhnliche Ablösung und Ergänzung der Garnison in Mainz beschränke, oder ob er sich auch auf solche Truppen-Durchmärsche, wie der eben bevorstehende, der sich noch vielfach wiederholen könnte, erstrecke? Endlich

3) ob in diesem letzten Falle jenen Gemeinden, welche zufällig an der Etappenstraße der Oesterreicher liegen, gar keine Unterstützung oder kein Beitrag von Seiten der Allgemeinheit oder des Staates bewilligt werden solle?

Staatsr. Winter verspricht, diese Fragen in der nächsten Sitzung zu beantworten, bis wohin sich v. Ißstein beruhigen zu wollen erklärt.

Der Reg. Kommissär, Generallieutenant v. Schäffer, bestiegt hierauf die Rednerbühne, und hält folgenden Vortrag:

„Meine Herren! Aus dem Landtagsblatte Nr. 59 habe ich zu ersehen gehabt, daß der Hr. Abg. v. Ißstein eine Kriegsministerial-Verfügung vom 2. Juni d. J. an die Kreisdirectorien, im Betreff der aufgehobenen Militärfröhdzuführen gerügt hat. Ich bin weit entfernt, die Fassung in ihrem ganzen Umfange vertheidigen zu wollen; sie ist aktenmäßig, ohne collegialische Berathung und ohne mein Vorwissen erlassen, und findet vielleicht in der Dringlichkeit der damaligen Verhältnisse ihre Entschuldigung, wie es bereits ein anderer Hr. Regierungs-Kommissär bemerkt hat.

Das Gesetz vom 28. Mai wurde dem Kriegsministerium erst unter dem 30. bekannt; aber bereits am 29. Mai waren 9 bis 10 Jourgons nebst Detachements aus den entferntesten Garnisonen dahier eingetroffen, um Feldrequisiten nebst Medicin- und Verbandwägen abzuholen. Sie schnell zurück zu senden, liegt in den militärischen Administrativ- und Dienstgrundsätzen, und von diesen hingerissen, hat der Respicient jene Verfügung entworfen, von welcher allerdings zu wünschen gewesen wäre, daß sie mehr dem Gesetze conform gewesen sey.

Wenn jedoch der Hr. Abg. v. Ißstein von einem traurigen Erbtheil einer traurigen Zeit, von einer Militär-Regierung neben einer andern Landesregierung spricht, so habe ich die Ehre, der Kammer zu versichern, daß das Kriegsministerium eine solche Regierung nie geführt hat, und daß hierüber der Beweis abmangeln dürfte; wenn aber der Hr. Abgeordnete ferner wünscht, daß das Kriegsministerium von dem Standpunkte herunter steige, auf welchem es nicht mehr ist, als andere, so bemerke ich ihm, daß dieses Ministerium niemals auf einem andern Standpunkte sich befunden habe, als auf dem, welchen ihm die Gesetze und die Verfassung anwiesen.

Und wenn ferner der Hr. Abgeordnete das Kriegsministe-

rium eines Irrthums zeiget, wenn es glaube, daß die Kammer mit demselben einen Fuhrlohn-Akkord auf dem Beutel der Unterthanen abschließen wolle, so muß ich bemerken, daß am 15. Juni 1812 von dem Abg. Reinbold ad 3 seiner Motion, der Kammer der Antrag gemacht wurde:

„Den Frohndfahren soll per Stunde für ein Pferd 12 fr. und für den Fuhrmann 9 fr. bezahlt werden.“

Ein Antrag, welcher vielseitig damals unterstützt wurde, und worauf sich die Rechnungen gründen, die seit jener Zeit vorgelegt worden sind, und die sich auf circa 15,000 fl. stellen, gegenwärtig sich aber höher belaufen dürften.

Wo ist denn nun der Verdacht gegründet, daß das Kriegsministerium auf den Beutel der Unterthanen, in Uebereinkunft mit den Kammern, einen Fuhrlohn-Akkord abschließen wolle, wenn es jenen Principien huldigte, die in den Landtags-Sitzungen 1822, 1825 und 1828 als Grundsatz aufgestellt wurden?

Die einseitige Verfügung vom 2. Juni ist indessen in Plenum des Ministeriums aufgehoben, und bestimmt worden: daß die Militär-fahren nach Lokal-Akkorden da, wo sie bestehen und das Kriegsministerium in solche eintreten kann, bezahlt, ansonsten aber neue Akkorde abgeschlossen werden sollen, bis hierüber neue gesetzliche Verfügungen getroffen worden sind.

v. Jhstein. Den Hauptinhalt dieses Vortrags habe ich mit Vergnügen vernommen; er beweist, daß das Kriegsministerium sich beeilt hat, den gerechten Wünschen der Kammer zu entsprechen. Bedauern muß ich aber die Mäßigkeit, daß bei unserer Art zu regieren eine einseitige Verfügung von einem Rath ohne Collegial-Beschluß erlassen werden konnte; ich bedauere noch mehr, daß ein solcher Entschluß in die Welt hinausging, um die Regierung und die Kammer zu compromittiren, und daß man nun diese Blöße der Verwaltung in der Kammer offenbaret hat. Wenn ich übrigens erklärt habe, daß die Kammer keinen Fuhr-Akkord mit dem Kriegsministerium auf den Beutel der Bürger schließen wolle, so wiederhole ich dieß heute nochmals. Ich muß es wiederholen, weil wir nicht wollen, daß aufgehobene Frohnden, wenn auch gegen Bezahlung, wiederhergestellt werden und fortdauern sollen. Hat in früheren Jahren die Kammer, oder einzelne Mitglieder derselben einen Antrag dieser Art gestellt, so mag dies seyn. Die Zeiten haben sich, wie der Hr. Präsident des Kriegsministeriums

selbst einsehen und fühlen wird, geändert. Was im Jahr 1822 nur gewünscht wurde, darf jetzt gefordert werden.

v. Schaffer. Ich muß doch den Abgeordn. v. Jhstein fragen, ob ihm die statutenmäßige Einrichtung des Kriegsministeriums bekannt ist

v. Jhstein. Ich stelle mir unter dem Kriegsministerium nichts Anderes vor, als was jedes andere Collegium seyn soll.

v. Schaffer unterbricht hier den Redner.

v. Jhstein. Weder ein Kommissär der Regierung, noch ein Mitglied der Kammer haben das Recht, zu unterbrechen; ich bitte also den Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums, mich reden zu lassen.

v. Schaffer. Der Hr. v. Jhstein hat mich unterbrochen.

v. Jhstein. Dann muß ich schweigen; wollen der Herr Präsident des Ministeriums also nur sprechen.

v. Schaffer. Nein! reden Sie!

v. Jhstein. So rede ich! Aus dem von dem Hrn. Präsidenten des Kriegsministeriums gehaltenen Vortrage ersehe ich, daß collegialische Berathung in dem Kriegsministerium Statt finden mußte, aber nicht Statt gefunden hat, und ich bedauere wiederholt, daß man einen solchen einseitigen Beschluß in die Welt gehen ließ. Es ist mir überhaupt leid, daß man die Debatte, wie sie jetzt steht, herbeigeführt hat. Ich erkläre mit aller Bescheidenheit, daß ich nicht meine, sie sey nothwendig gewesen.

v. Schaffer. Wenn dem Hrn. Abgeordneten die Verfassung des Kriegsministeriums ganz bekannt wäre, so würde er wissen, daß das erste Departement bloß mit Jurisdictions- und Conscriptiionsfachen, das zweite dagegen mit Allem, was auf die Bewegung der Truppen Bezug hat, chargirt ist. Ich muß bemerken, daß ich aus höchstem Auftrag in jenem Augenblicke mit so dringenden Geschäften beauftragt war, daß ich den Sitzungen des Kriegsministeriums nicht beiwohnen konnte, daß ich im Vertrauen auf die seit langen Jahren bestehende Verfügung, daß, wenn eine Sache von Wichtigkeit vorkommt — und dies ist ohne Zweifel eine Sache von Wichtigkeit — alsdann das zweite Departement, oder der Respicient, ein rechtskundiges Mitglied des Kriegsministeriums beiziehen muß, damit die Sache gehörig verhandelt werde. Dies ist aber zu meinem größten Erstaunen nicht geschehen, und es hat sich deshalb das Kriegsministerium, so wie ihm das Landtagsblatt zur Kenntniß kam, so

gleich bewogen gefunden, von Rechts wegen eine solche Verfügung aufzuheben. Wäre ich gegenwärtig gewesen, so können Sie überzeugt seyn, daß es nicht geschehen seyn würde, und die Compromittirung, die allerdings Statt gefunden hat, nicht eingetreten wäre. Uebrigens ist das Gesetz, wie ein Mitglied, dessen richtige Ansichten ich verehere, früher gesagt hat, dem Kriegsministerium wie vom Himmel zugefallen, ja ich darf sagen, wie eine Bombe, wogegen man vielleicht die Einwendung machen könnte, warum ich als Mitglied des Staatsministeriums dieses nicht gewußt habe. Allein auch dieser Einwurf greift nicht Platz. Ich habe weder den Vortrag, noch das Concept, noch das Gesetz gesehen, und war erstaunt, als ich durch eine Communication, die mir am 30. Nachmittags zukam, wo wir so viele Leute und Führen auf dem Halse hatten, die abziehen mußten, davon in Kenntniß gesetzt worden bin; und hätte gewünscht, daß, da schon am 28. auf dem ganzen Wege von Freiburg bis herunter mit großen Buchstaben angeschlagen war: „Pfingstgeschenk für Badens Bürger, die Militärfröhnden sind aufgehoben!“ so etwas nicht geschehen wäre. Hätte ich am 28. das gewußt, was ich am 30. erst erfahren, so hätte das Gerüchte nicht statt gefunden; es ist aber jetzt aufgehoben, was ich auch für recht halte.

v. Jhstein. Die Bombe, wovon der Hr. Reg. Kommissär spricht, kann ihm doch nicht so unerwartet gekommen seyn, da ich ihn am Tage der Eröffnung der Kammern hier in diesem Saale gesehen habe, wo er, wie ich, aus dem Munde Sr. K. Hoheit des Großherzogs, gehört haben wird, daß die Militärfröhnden aufgehoben werden sollten. Uebrigens handelt es sich jetzt nicht mehr darum. Das Kriegsministerium hat gethan, was wir gewünscht haben. Die übrigen Beschwerden, die der Hr. Kriegsminister so eben vorgebracht hat, betreffen nicht die Kammer, sondern das Verhältniß des Kriegsministeriums zu den andern Ministerien und die Behandlung von Seiten der letzteren, was jenes mit diesen auszumachen hat.

v. Schäffer. Ich muß nur bemerken, daß man sich bei mancherlei Geschäften nicht zerreißen und dieses und jenes zugleich thun kann. Was übrigens diesen Einwurf betrifft, so berufe ich mich auf den Abg. Martin, ob ich nicht schon vor dem 13. Mai diese Sache bearbeitet habe. Ich habe allerdings gehört, was Sr. Königl. Hoheit der Großherzog in der Eröffnungssrede gesagt hatten, und ich

war vorbereitet, aber das Gesetz ist ohne unser Vorwissen unerwartet gekommen.

Fortf. der fünf und dreißigsten öffentl. Sitzung
der zweiten Kammer.

(Fortf. der Diskussion über die Gemeindeordnung.)

Im ersten Satz des §. 11. wünscht Winter v. H., das Wort Staatsgewalt in Staatsbehörde umgewandelt, weil dieser Ausdruck auch an andern Orten gebraucht sey. Der Abg. Duttlinger unterstützt diesen Antrag, und der erste Satz dieses §. wird mit dieser Aenderung angenommen.

Zum zweiten Satz des §. 11. bemerkt Mittermaier, daß es statt „in einer gesetzlich vollständigen Versammlung“ heißen solle „nach einer gesetzlich vollständigen Abstimmung“, weil das Wort Versammlung die Mißdeutung veranlassen könne, als müßten alle auf einmal gegenwärtig seyn.

Der Abg. v. Tscheppe trägt darauf an, daß nur jene Wahl für gültig erklärt werde, wo die absolute Mehrheit aller Anwesenden vorhanden sey, weil man nur da des Vertrauens der Gemeinde versichert seyn könne.

Nachdem auch der Abg. Bekk darauf angetragen, daß die Zahl auf $\frac{1}{3}$ erhöht werde, macht Staatsr. Winter auf die Schwierigkeiten und großen Kosten aufmerksam, welche die Bestimmung einer größern Zahl als eines Viertels aller Wahlberechtigten in größern Gemeinden veranlassen werde.

Der Abgeord. Merk wünscht, daß die Gemeindeordnung gleichsam den verkleinerten Typus des Staatsorganismus darstelle, und verlangt deshalb dieselbe Stimmenzahl bei der Wahl des Gemeindevorstands, die bei der Wählbarkeit der Abgeordneten nothwendig sey.

Der Abg. Fecht und v. Kottek stimmen für den Antrag der Erhöhung auf ein Drittheil.

Hier macht der Abg. Körner aufmerksam, daß dieser §. die Urwahlen voraussetze, daß jedoch die Bestimmungen darüber erst in §. 12 zur Sprache kommen. Er schlägt darum vor, zuerst über den §. 12 die Diskussion zu eröffnen, und dann erst auf den §. 11 zurückzukommen. Er spricht sich übrigens gegen die Urwahlen und für die Wahlen durch Wahlmänner aus.

Die Abg. Rutschmann u. Posselt, wünschen ebenfalls, daß man sich zuvor über die Art der Wahlen verständige.

Ueberdies macht Letzterer noch darauf aufmerksam, daß in der ganzen Gemeindeordnung des Pfandgerichts nirgends gedacht sey; es werde sich aber jeder bedanken eine solche Verantwortlichkeit und Gesamtverbindlichkeit für Andere zu übernehmen, deren Ernennung nicht unter seiner Mitwirkung erfolgt sey. Ueber diesen Punkt verweist Rittermaier auf den §. 42, wo davon die Rede seyn werde; übrigens tritt er dem Antrag des Abg. Beck bei, welcher ein Drittel der Stimmen aller Wahlberechtigten fordert.

Duttlinger unterstützt Körners Vorschlag, daß der Art. 12. vor dem Art. 11, berathen werden möge, und er sowohl als auch der Abg. v. Rotteck erklären sich in ausführlichen Reden gegen die Wahl durch Wahlmänner.

Die Kammer beschließt hierauf zuörderst, den §. 12 zu berathen. Der Präsident bringt den ersten Satz: „Wahlberechtigt sind in den Stadt und Landgemeinden sämtliche Gemeindeglieder,“ — zur Diskussion.

Der Abg. Winter v. H. erklärt sich für diese Bestimmung und gegen die Wahl durch Wahlmänner, welche in Landgemeinden nicht anwendbar sey. Der Berichterstatter, Rittermaier, gibt als Gründe gegen das System der Wahlmänner 1) das Bedenken an, daß dadurch nur einer sehr kleinen Zahl von Wahlberechtigten die definitiven Wahlen überlassen werden, und 2) das weitere Bedenken, weil dadurch dem Bürger das lebhafteste Interesse an Gemeindeangelegenheiten entzogen werde, indem er auf die eigentliche Wahl keinen Einfluß habe, und die Erfahrung zeige, wie leichtsinnig die Wahlen der Wahlmänner oft vorgenommen werden. Da man fürchtete, daß gerade auf diese Wahl der Wahlmänner die Intriguen zu bedeutend einwirkten, so habe man dem von der Kommission vorgeschlagenen System gebulldigt.

Posselt erklärt sich für Urwahlen in Land- und kleineren Stadtgemeinden, dagegen aber bei größeren, besonders bei großen Stadtgemeinden. Hier lieferten die Urwahlen nicht die erfreulichsten Resultate. Gegen den Censur erklärt er sich aus dem Grund, weil eine Gefahr darin liege, wenn durch denselben vielleicht die Hälfte der Bürger von der Wahl ausgeschlossen werde. Die Unruhen, welche hier und dort ausbrächen, entstünden meistens aus Unzufriedenheit mit den Gemeindevorständen, und gingen meist von der ärmeren Klasse aus, die nun durch den Censur von der Wahl ausgeschlossen werde. Würden die Wahlmänner durch Mitwirkung aller Bürger erwählt, so könnten sich auch alle

bei dem Gedanken beruhigen, daß sie bei der Wahl ihrer Vorgesetzten mitgewirkt haben. Die Wahlmänner selbst würden in der Regel Leute seyn, welche die Bedürfnisse zu beurtheilen wissen, und berücksichtigen werden.

Der Abg. Körner bedauert, daß man den Wahlmännern das vollkommene Vertrauen absprechen wolle, während er im Gegentheil mehr Vertrauen in sie setze, als in die Urwahlen. Nach dem vorgeschlagenen Censur werde das Vertrauen nach dem Vermögen berechnet, und dieß Vertrauen könne nicht größer seyn, als dasjenige, welches der Wählende in den von ihm gewählten Wahlmann setze.

Der Abg. Merk verwirft das System der Wahlmänner, weil er die Gemeindeordnung auf möglichst einfache Grundsätze und Formen zurückgeführt wünscht, und weil er es für unconstitutionell hält. Er würde auch deshalb in repräsentativen Staaten bei allen Wahlakten die Urwahlen vorziehen, wenn die Wähler leicht versammelt werden könnten. Bei einer Gemeinde sey aber die Wahl durch Urversammlungen gar nicht schwierig.

Der Abg. Grimm stimmt für die Urwahlen, nicht aus Mißtrauen gegen die Redlichkeit der Wahlmänner, sondern weil er jedem Bürger sein Recht lassen will, zur Wahl seines Vorgesetzten seine Stimme zu geben.

Nachdem der Abg. Rittermaier die für die Wahl durch Wahlmänner angegebenen Gründe und gegen die Urwahlen erhobenen Bedenken zu widerlegen gesucht, und der Abgeord. Herr für Beibehaltung der Urwahlen auf dem Lande gesprochen, wird der Antrag, daß die Wahl der Gemeindevorsteher durch Wahlmänner statt finden sollte zur Abstimmung gebracht, und verworfen, der Kommissionsantrag dagegen angenommen.

Bei dem zweiten Satz dieses §. welcher einen Wahlcensur für die größeren Städte festsetzt, spricht der Abg. Speyrer: „In der Kommission, deren Mitglied zu seyn ich die Ehre hatte, war ich ein Vertheidiger des Wahlcensur, für die großen Städte des Großherzogthums, und ich bin noch immer dieser Meinung, weil ein anderes Verhältniß dort, wo die verschiedenartigsten Nahrungszweige eine Masse zukünftiger Ortsbürger ohne allen Besitz zusammenführen, eine Vorsorge nicht unnöthig macht.

Sollten Urwahlen überhaupt nicht nachtheilig wirken, so darf die Masse der Wähler ohne alle Gewährschaft jener oder andern niemals so nahe kommen, als es leicht in jenen Städten der Fall seyn könnte. Hier wurde darum entschieden die

Wahl durch Wahlmänner den Vorzug verdienen. Wenn ich aber dabei eine große Zahl von Wahlmännern als nothwendig erkenne, und bei den öftern Wahlen, welche die Gemeindeordnung einführt, die unendlich große Arbeit berücksichtige, die sie mit sich bringt, so erkenne ich in dem vorgeschlagenen Wahlcensus das Mittel, das die nöthige Bürgerschaft gewährt, ohne die Gemeinde einer offenbaren Plage auszusetzen.

Den Prinzipien einer vernünftigen Freiheit, deren aufrichtiger Freund ich bin, hat derjenige genügt, der die Wählbarkeit an kein Vermögen knüpft, und als Freund der Armen sich bewährt, wer überall, wo es von Lasten der Gemeinden sich handelt, den Steuerfuß zum Maasstabe des Beitrags verlangt. Ich glaube in dieser Beziehung wird auch die Kommission mich keiner Engherzigkeit zeihen.

So gewiß man aber dem Armen mit einem unpassenden Geschenke auch nachtheilig werden kann, so gewiß glaube ich, daß demjenigen, der mit seiner Handarbeit seine Familie ernährt, das Wahlrecht als eine Last erscheint, die, will er seine Pflicht erfüllen, leicht größer seyn könnte, als seine ganze Jahressteuer.

Ein werther Freund hat meine jüngste Abstimmung über die Juden mit meiner Ansicht in diesem Punkte nicht in Uebereinstimmung gefunden; ich erlaube mir nur einen Unterschied hier anzudeuten. Ich habe eine Beschränkung hier erst denen und nur für jene Städte verlangt, wo ein entschiednes Uebergewicht leicht nachtheilig werden könnte, dort aber hat man eine Ausnahme bestimmt, wo von einem Uebergewicht überall nicht die Rede seyn kann.

Ich stimme wiederholt für den Wahlcensus in den großen Städten nach dem Antrag der Kommission.

Der Abg. Mittermaier. „Die Kommission ist davon ausgegangen, daß nur dann eine Sicherheit vorhanden sey, wenn das Collegium der Wählenden aus solchen Personen besteht, die durch den Besitz eines Vermögens oder ein größeres selbstständiges Gewerbe an die vaterländischen Interessen geknüpft sind. Man ging weiter davon aus, daß jemehr ein so gewähltes Collegium aus solchen Leuten zu Stande komme, desto unbeschränkter dasselbe in Beziehung auf die Wählbarkeit der Personen handeln könnte. Man mußte aber bedenken, daß nur in gewissen Orten und zwar von größerem Umfang, besonders in großen Städten der Wahlcensus ein dringendes Bedürfnis sey; man mußte bedenken, daß die s. g. Fünfhundert-Gulden-Leute sich so sehr in Abhängigkeitsverhältnissen befinden, daß zu fürchten ist, es möchte durch sehr

wohlfeile Mittel auf sie eingewirkt und Wahlstimmen nach Belieben verlangt werden können.“ Er bemerkt hierauf, wie die Kommission den im Entwurfe vorgeschlagenen Wahlcensus schon herabgesetzt habe, wie aber nach einer ihm jetzt zugestellten Tabelle in der Stadt Karlsruhe, bei einem Census von 2000 fl. von 1840 Bürgern nur 977 wahlberechtigt bleiben 863 aber ausgeschlossen würden. Er trägt deshalb darauf an, daß der Wahlcensus in den großen Städten auf 1000 fl. festgesetzt, in den kleinern aber nur diejenigen ausgeschlossen werden sollen, die nicht mehr, als 500 fl., versteuern.

Der Abg. Goll bemerkt, daß er eben auf dieses Verhältniß des Wahlcensus in der Stadt Karlsruhe habe aufmerksam machen wollen, und daß er diesen Äußerungen beitrete.

Die Abg. Bizenmann und Müller sprechen für den Census, Rutschmann dagegen. Er macht auf Zufälligkeiten aufmerksam, wodurch ein Handwerker, indem er sein Geschäft aufgibt, ein Hausbesitzer, indem er das Haus verkauft, obgleich er den Betrag noch zu fordern haben könne vielleicht nicht wählen dürfte, während der Käufer wahlberechtigt würde, obgleich er die ganze Kaufsumme noch schuldig seyn könnte. Seltzam erklärt sich gegen den Census, weil durch seine Einführung den bisher Wahlberechtigten ihr Wahlrecht entzogen würde; weil er die sogenannten Fünfhundert-Gulden-Leute ebenfalls für rechtliche, brave Leute halte, weil dadurch wieder eine Art von Privilegium eingeführt werde, während man die Schranken zwischen Orts- und Schutzbürgern doch niedergerissen habe; endlich macht er darauf aufmerksam, daß ein Bürger wieder eben soviel Schulden haben könne, als sein Steuerkapital betrage.

Der Abg. Merk sieht in dem Wahlcensus etwas Neues und Fremdartiges für Deutschland, dessen Einführung er für bedenklich hält, zumal da einer gewissen Klasse schon bestehende Rechte dadurch entzogen werden sollen; es werde dadurch eine bürgerliche Aristokratie gebildet. Man habe diese Einrichtung von großen Fabrikstädten und den dort bestehenden großartigen Verhältnissen hergenommen, die aber nicht wohl auf unsere Miniaturverhältnisse im Fabrikwesen passen werde.

Unsere Gesetze sollen nicht auf der Voraussetzung beruhen, daß ein Theil der Bürger mehr tauge, als der andere, sondern daß jeder zur Ausübung seiner bürgerlichen Rechte vollkommen fähig sey; wir müßten sie heranzuziehen suchen. Durch einen solchen Unterschied würden wir das Gegentheil bewirken, und noch dazu den Saamen der Zwietracht in den Gemeinden austreuen. Er hält ferner den Wahlcensus für unverein-

barlich mit dem System unserer Verfassung, welche für die Wahlmänner keinen Censur, wohl aber für den Abgeordneten selbst einen Censur vorschreibe; nach der Analogie müßte also der Vorgesetzte, nicht seine Wähler, ein bestimmtes Vermögen besitzen.

Winter v. H. erklärt sich für den Censur, den er jedoch nur für die Städte für wohlthätig erkennt, und den er hier höher, als auf 500 fl. gesetzt wünscht.

Posselt trägt wiederholt für die größeren Städte auf Wahlen durch Wahlmänner an. In dem vorgeschlagenen Censur sieht er die Bestimmung eines Wahlcollegiums, und fürchtet, wenn auch der Censur ganz verworfen würde, unerfreuliche Resultate der Wahlen.

Der Abg. Gläß spricht für Herabsetzung des Wahlcensur, weil durch die Befreiung der 65jährigen Bürger von dem persönlichen Steuerkapital das Steuerkapital der achtbarsten Bürger soweit herabkommen könne, daß sie von der Wahl ausgeschlossen würden.

Der Abg. Magg erklärt sich aus bereits von andern angeführten Gründen gegen des Censur, und fürchtet, dadurch den constitutionellen Sinn der Bürger zu schwächen.

Bader bezieht sich, indem er sich gegen den Censur erklärt, auf die Diskussion des §. 2 dieses Gesetzes. Es sey dort ausgesprochen worden, daß alle Bürger, die zu allen Lasten beitragen müssen, auch den Genuß aller Rechte zu fordern haben. Er glaube sich einer Inconsequenz schuldig zu machen, wenn er für Aufhebung alles Unterschiedes zwischen Gemeinde- und Schutzbürgern gestimmt habe, und nur für den Wahlcensur stimmen würde.

Der Abg. Herr fragt, ob man im Jahr 1831 den Armen des Volks den Stab brechen wolle? ob die zweite Kammer sich den Ausspruch zu Schulden kommen lassen wolle, daß ein Bürger, bloß weil er arm sey, keine Stimme bei der Wahl seines Vorgesetzten haben soll? Ob man das Geld zur Scala der Intelligenz und des guten Willens machen wolle? Ob nur die warm für das Wohl der Gemeinde und des Vaterlandes fühlen, die den Beutel voll haben? Er behauptet, es sey mißlich für den Vorgesetzten, wenn die ärmere und zahlreichere Klasse, mit der er am meisten zu thun habe, keinen Theil an seiner Wahl nehmen dürfe.

Wenn man in der Stadt und auf dem Lande zum Feuer rufe, und wenn die Wasserfluthen strömen, so erscheinen die Armen zuerst zur Hülfe, und arbeiten willig fürs Allgemeine, während die Reichen entweder ruhig zu Hause

sitzen bleiben, oder ihre Schätze einpacken. Er verlangt endlich, daß ihnen doch wenigstens erlaubt werden möge, durch Wahlmänner an diesen Wahlen Theil zu nehmen.

Der Abgeordnete Fecht spricht ebenso für die Theilnahme der Armen an den Wahlen. „Wir sind berufen, Wunden zu heilen, und nicht neue zu schlagen; zu trösten, und nicht zu verletzen.“ Er deutet hierauf auf den Armen hin, dessen letzter Trost der Gedanke sey, daß er doch die Rechte des Bürgers genieße, auf manche durch unverschuldete Umstände zurückgekommene Familie, auf den Künstler, der nicht nur für die materielle, sondern für die ideale Welt lebe; und hält es für eine Unmöglichkeit, daß die jetzige Kammer einen Beschluß fasse, durch welchen diese ausgeschlossen werden, während ein Reicher, der vielleicht durch Niederträchtigkeiten aller Art reich geworden, am Wahltage stolz und spöttisch auf die armen Künstler und Gelehrten herabsehe.

Staatsr. Winter erwiedert, daß alle Bedingungen, die zur Ausübung bürgerlicher Rechte vorgeschrieben werden, nie eine Ungerechtigkeit enthalten, sobald die Schranken nicht so gezogen werden, daß Keiner sie überschreiten könne; nie aber drücke das Gesetz zu sehr, so lange Jeder durch Erfüllung der vorgeschriebenen Bedingungen die gesetzten Schranken zu überschreiten vermöge. Wäre es eine Ungerechtigkeit, daß überhaupt Bedingungen zu Ausübung gewisser bürgerlicher Rechte und Pflichten vorgeschrieben werden, so müsse man es auch für eine Ungerechtigkeit ansehen, wenn man verlange, daß ein Ortsvorgesetzter solle lesen und schreiben können, weil dadurch alle ausgeschlossen werden, die Beides noch nicht verstehen. Ebenso verhalte es sich mit dem Steuerkapital von 10,000 fl., oder dem Einkommen von 1500 fl., welche das Gesetz von denjenigen verlange, welche zu Deputirten erwählt werden sollen.

Aus politischen Gründen sey in allen Staaten der Genuß von bürgerlichen Rechten an gewisse Bedingungen geknüpft, und der Satz sey wahr, welcher sage, daß nur derjenige mit Ehren gewählt werden könne, der von Leuten gewählt werde, von welchen man glaube, daß sie frei von äußerem Einfluß, nur nach ihrer innern Ueberzeugung stimmen. Er deutet hierauf auf die Unabhängigkeit vieler Wähler in größeren, besonders in Fabriksstädten hin, und verweist auf die Erfahrung, daß die geringere, übrigens gleich achtungswürdige, Klasse oft nicht einmal Zeit habe, nur daran zu denken, wen sie wählen solle, die sich deshalb

eher leiten und Einfluß auf sich ausüben lasse, als die wohlhabendere Klasse. Gegen die Herabsetzung des Censüs werde die Regierung nichts einwenden, nur sollte er nicht auf 500 fl. herabgesetzt werden.

Der Abg. Grimm erklärt sich aus bereits von andern Rednern angeführten Gründen für den Wahl-Censüs, und bemerkt, nicht allein der Umstand, daß eine Stadt Fabrikstadt sey, führe eine Menge von Leuten in dieselbe, die ein höheres Steuerkapital nicht haben, sondern auch in Landstädte sind oft sehr viele Menschen zu, die kein anderes Steuerkapital haben, als ihr persönliches von 500 fl., die sich dort vom Tagelohn nähren und in ähnlichen Verhältnissen stehen, wie die Arbeiter in Fabriken. Er berichtigt hierauf einen Irrthum im Kommissionsberichte über die Stadt Weinheim, und versucht einige Neußerungen mehrerer Redner, die gegen den Censüs gesprochen haben, zu widerlegen.

Auch die Abgeordneten v. Tscheppe und Buhl sprechen gegen den Wahl-Censüs; letzterer hält es für eine Verletzung der persönlichen Rechte, wenn man die Armen ausschließen wollte. Er glaubt, daß durch Mitwirkung der Armen bei den Wahlen mehr thätiges Leben und Sinn für das Gemeinwohl entstehen werde.

Wesel II. spricht ebenfalls gegen den Censüs und gegen den Unterschied, welchen man hier zwischen Stadt- und Landgemeinden mache. Gerbel desgleichen, indem er sich auf den oft angeführten Satz beruft, daß man bestehende Rechte fest und heilig halten müsse, und nicht kränken dürfe. Wenn ein Censüs statt finden solle, so müßte für den Wählbaren ein solcher bestimmt werden, vorzüglich bei den Gemeinderäthen, bei welchen es sehr darauf ankomme, daß sie, so lange das Pfandwesen mit den Ortsgerichten verbunden bleibe, durch ihr Vermögen Bürgschaft leisten können. Auch die Abg. Knapp, Böcker und Bordolo sprechen gegen den Wahl-Censüs.

Der Abg. Beck desgleichen; er widerlegt einzelne Neußerungen anderer Redner. Er sieht darin eine Rechtsungleichheit, die mit dem Geiste der Verfassung nicht vereinbarlich sey, — weil nämlich, obgleich der Reichere an der Verwaltung des Gemeindevermögens mehr theilhaftig sey, der Arme doch auch nicht ganz ohne Interesse dabei wäre. „Wenn wir ihn daher ganz ausschließen,“ fährt er fort, „so haben wir ihn in seinem Rechte verletzt; aus diesem Grunde, und weil der Bürgermeister nur alsdann Vertrauen

genießt, wenn er von Allen, über die er zu befehlen hat, gewählt wird, stimme ich gegen den Wahl-Censüs.“

Der Abg. Duttklinger spricht gegen die Einführung eines Instituts, von dem man im ganzen Großherzogthum bis jetzt nichts wußte. Wenn man den §. 2 ansehe so scheine er ein ausgehängtes glänzendes Schild der Liberalität, man erkläre mit einemmal: „alle sind gleich!“ lese man aber weiter, so sehe man daß es nichts weiter sey, als ein glänzendes Schild, indem bei dieser Gleichstellung überall noch große Unterschiede eingeführt seyen, so, daß man am Ende sagen könnte, es sey im Ganzen beim Alten geblieben, nur den Namen habe man umgeändert. Er trägt darauf an, die beiden Sätze im §. 12, welche vom Censüs handeln zu streichen, und dafür zu setzen: „ausgeschlossen sind bloße Bediente und Gewerbsgehülfen, die in Dienst und Brod des Gewerbsinhabers stehen.“ Er schließt diese deswegen aus, weil sie in einem natürlichen, ewigen Abhängigkeitsverhältniß stehen zu den Gewerbsheyrn und der Dienstherrschaft. Der arme Gemeindebürger fährt er fort, wird beherrscht von dem Bürgermeister und Gemeinderath, wie der Reiche; eben deswegen muß er zur Ernennung desselben beigetragen haben, wie der Reiche. Es kommt nicht darauf an, daß der Bürgermeister und der Gemeinderath das Vermögen der Einzelnen schütze und schirme; sie haben über die Personen der Einzelnen zu wachen, sie haben endlich in Angelegenheiten, die den Armen häufig näher berühren als den Reichen, ihr Gutachten zu geben, wohin ich z. B. die Frage rechne, ob der arme Vater seine Söhne alle verlieren soll, oder nicht.

Der Abg. v. Nottek widerspricht (im Eingang seiner Rede für den Wahlcensüs) den Neußerungen, daß man sich durch Einführung des Wahlcensüs herabwürdige, „das Unglück brandmarke,“ „dem Unglück noch eine weitere Mißhandlung beifüge“ u. s. w. und erklärt dann, daß er im Interesse der Demokratie, der er von Herzen huldige, im Interesse des demokratischen Prinzips für die Einführung des Wahlcensüs stimme. Er beruft sich auf das Zeugniß der Erfahrung alter und neuer Zeit, daß der Fortdauer des edleren Prinzips der Demokratie nichts so gefährlich sey, als die Uebertreibung ihrer Formen. „Glücklich,“ sagt er, „ist der Staat oder die Gemeinde, worin die wahre, dem reinen Begriff entsprechende Demokratie besteht, nicht aber jene, wo sie bloß dem Scheine nach besteht, und das bessere Wesen derselben der leeren Form geopfert ist.“ Aus der schönen Hul-

digung, die man gestern der Demokratie gebracht, folge nicht, daß man ihr heute eine neue bringen soll. Man könnte sie dadurch auf einen Punkt bringen, wo gerade das Gegentheil von dem, was man wollte, ins Leben trete. „Wenn wir den Wahlcensus nicht einführen,“ fährt er fort, „haben wir alsdann dem Armen ein größeres Recht, einen größeren Einfluß auf die Wahlen gegeben? Nein, m. H.! wir haben dem Reichen einen größern Einfluß gegeben; denn nach der Natur der Dinge ist der Arme dem Einfluß des Reichen preis. Wir haben also durch Verwerfung des Wahlcensus denjenigen, der durch seinen Einfluß zu wirken vermag, in den Stand gesetzt, über 100 Stimmen zu verfügen, und also gerade die Aristokratie des Reichthums, die man so gewaltig scheute, vergrößert und befördert. Fabrikarbeiter, Tagelöhner, arme Handwerker, überhaupt alle, die von der Gunst oder Ungunst abhängen, oder von dem Verdienst bei Reichen ihren Lebensunterhalt ziehen, sind der Natur der Sache nach nicht selbstständig. Sie haben dessen nicht einmal ein Hehl; sondern sie erkennen sogar an, daß sie nicht frei stimmen können, daß sie ihre Stimme einem gewissen Empfohlenen geben müssen, indem sie sonst ihren Verdienst verlieren. In dem Kreise Ihrer Erfahrung, wird wohl auch gelegen seyn, daß solche arme, abhängige Bürger von den Reichen, Ehrgeizigen und ihren Abgesandten auf eine sehr zudringliche Weise angegangen wurden, ihre Stimme Diesem oder Jenem zu geben.“ Er führt dies weiter aus, indem er die Mittel bezeichnet, durch welche solcher Zwang soweit getrieben werde, daß manchem Armen das Wahlrecht eine Last würde: und so behauptet er, daß das unbeschränkte Stimmrecht, wenn es auch der ärmsten Klasse gegeben werde, für diese selbst nachtheilig sey, weil eine größere Wahrscheinlichkeit vorliege, daß die Wahl alsdann nicht gut ausfallen werde.

Er beantwortet hierauf die Frage, was die Hauptsache beim Wahlrecht sey. „Das Wesen des Wahlrechts, worauf jedem Bürger ein Forderungsrecht zusieht, ist: daß der Gesetzgeber eine Wahlform einführe, aus welcher nach vernünftigen Gründen und nach Wahrscheinlichkeit eine bessere Wahl hervorgerufen werde, als aus einer andern Wahlform. Gegen die äußere Wahrscheinlichkeit eines besseren Wahlresultats kann die Ehre, eine Stimme zu geben, in gar keinen Vergleich kommen. Wenn nun nicht geläugnet werden kann, daß aus einem gesichteten Wahlcollegium,

das aus zuverlässigen und selbstständigen Männern besteht, in der Regel oder nach vernünftigen Gründen bessere Wahlen hervorgehen werden, als aus einem ungesichteten, worin viele abhängige und bestechliche Männer sitzen, so haben wir gerade diesen Ausgeschlossenen selbst die größte Wohlthat dadurch erwiesen, daß wir sie ausschlossen, und alle Verständige dieser Klasse werden dem Ausschluß ihren Beifall geben.“ Er sieht die Unzuverlässigkeit dieser Klasse, welche aus mannigfaltigen Motiven, die auf sie einströmen, abgeleitet wird, allein als Grund zum Ausschluß an, und erblickt darin keine Herabwürdigung, weil die Ausschließung nicht gegen ihre Person gehe, sondern gegen einen Zustand, der bei gewissen Personen nicht statt findet. „Die einzelnen Guten, welche unter der ausgeschlossenen Mehrheit begriffen sind, müssen selbst dieses billigen, weil ihre bessere Abstimmung doch keinen Erfolg haben kann, indem die Majorität sie überstimmt.“ Er bemerkt, daß der Gesetzgeber gerade die menschlichen Schwächen ins Auge fassen, und seine Einrichtungen darnach gestalten müsse, daß diesen Schwächen so wenig, als möglich, Einfluß auf den Erfolg, hier also auf die Wahlen zu Theil werde. Diese Ausschließung sey auch nicht ungerecht. Politische Rechte seyen keine unantastbare selbstständige Rechte, die einem wegen seiner selbst zu gut kommen; sondern es seyen solche Rechte, welche die Gesamtheit mit Berücksichtigung des allgemeinen Wohls Diesem oder Jenem ertheile. Er erinnert, daß auch Minderjährige nicht wählen dürfen, und mitunter könne Einer derselben doch viel klüger seyn, als ein graues Haupt; eben so könne die Klasse der Armen, als gewissermaßen politisch Minorenen, ausgeschlossen werden. Auch sey der Grund der Ausschließung nicht unübersteiglich. Eine Unterscheidung nach der Geburt würde eine Ungerechtigkeit herausstellen; diese Scheidewand aber könne ein arbeitsamer, tüchtiger und sparsamer Mann übersteigen, und durch Erwerbung eines mäßigen Steuerkapitals in die Klasse der vollberechtigten Bürger übergehen.

Er behauptet weiter, wenn bei dieser Sichtung des Wahlcollegiums eine gewisse Mäßigung eingehalten werde, so könne der Censur durchaus nicht, weder vom Standpunkte der Humanität, noch der Politik, verworfen werden: Uebertreibung allein sey nachtheilig &c. &c.

(Fortsetzung folgt.)